



An den Grossen Rat

17.5464.02

BVD/P175464

Basel, 28. Februar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2018

## Schriftliche Anfrage Barbara Wegmann betreffend „Baumfällungen Oberer Batterieweg 56“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Barbara Wegmann dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Wie man dem Kantonsblatt vom 29. November 2017 entnehmen kann, soll am Oberen Batterieweg 56 ein Einfamilienhaus zugunsten von 3 Mehrfamilienhäusern inkl. Tiefgarage abgerissen werden. Dabei kommt es gemäss Kantonsblatt auch zu Baumfällungen und Ersatzpflanzungen. Wie viele Bäume gefällt werden sollen, wird im Kantonsblatt nicht erwähnt. Aussagen von Anwohnenden zufolge sind es 16 Bäume, die gefällt werden sollten. Diese fallen allesamt unter den gesetzlichen Baumschutz gemäss BSchG § 4. Obwohl es sich um ein noch hängiges Verfahren handelt, bitte ich höflich darum, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

1. Warum wird im Kantonsblatt nicht veröffentlicht, wie viele Bäume gefällt werden sollen und ob diese unter dem Baumschutz gemäss BSchG § 3 oder 4 fallen?
2. Gemäss Veröffentlichung im Kantonsblatt, sind bei dem Bauprojekt am Oberen Batterieweg Ersatzpflanzungen vorgesehen. Aufgrund der geplanten Überbauung werden die Platzverhältnisse für Ersatzpflanzungen aber stark eingeschränkt. Kommt hinzu, dass auf dem durch die Tiefgarage unterbauten Areal die Möglichkeit für Ersatzpflanzungen sehr stark eingeschränkt ist. Der geringe Wurzelraum und die schlechtere Wasserverfügbarkeit erlauben häufig nur die Pflanzung von Sträuchern. Werden solche als Ersatzpflanzungen akzeptiert, bzw. welche Kriterien müssen bei der Ersatzpflanzung erfüllt werden, damit diese als solche zählt?
3. Wäre – ausgehend von einer grundsätzlich wünschenswerten Einzelfallbeurteilung im Zusammenhang mit der anzustrebenden inneren Verdichtung – beim Oberen Batterieweg 56 eine zurückhaltendere Überbauung möglich? Anwohnende schlagen z.B. den Bau von zwei anstatt drei Wohnblöcken vor, wodurch die Bäume erhalten werden könnten.
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Gespräch mit dem Investor und den Anwohnenden bezüglich einer angemessenen Überbauung unter Berücksichtigung des Baumschutzes zu suchen?

Barbara Wegmann“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Warum wird im Kantonsblatt nicht veröffentlicht, wie viele Bäume gefällt werden sollen und ob diese unter dem Baumschutz gemäss BSchG § 3 oder 4 fallen?*

Die Publikation im Kantonsblatt hat den Zweck, Dritte auf ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben aufmerksam zu machen. Die Bestimmungen zur Publikation finden sich in den §§ 39 ff. der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV). Dort wird geregelt, welche Angaben in der Publikation notwendig sind. Gemäss § 40 Abs. 1 lit. a ABPV ist auf ein Baumfällbegehren hinzuweisen, d.h. dieses Begehren muss explizit erwähnt werden. Mit der Publikation wird gleichzeitig die öffentliche Planaufgabe ausgelöst. Konkrete Angaben wie die Anzahl der Bäume, die Baumarten sowie die Standorte der zu fällenden geschützten Bäume sind den Planunterlagen zu entnehmen. Diese liegen während der gesamten Publikationsdauer zur freien Einsicht beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat auf.

2. *Gemäss Veröffentlichung im Kantonsblatt, sind bei dem Bauprojekt am Oberen Batterieweg Ersatzpflanzungen vorgesehen. Aufgrund der geplanten Überbauung werden die Platzverhältnisse für Ersatzpflanzungen aber stark eingeschränkt. Kommt hinzu, dass auf dem durch die Tiefgarage unterbauten Areal die Möglichkeit für Ersatzpflanzungen sehr stark eingeschränkt ist. Der geringe Wurzelraum und die schlechtere Wasserverfügbarkeit erlauben häufig nur die Pflanzung von Sträuchern. Werden solche als Ersatzpflanzungen akzeptiert, bzw. welche Kriterien müssen bei der Ersatzpflanzung erfüllt werden, damit diese als solche zählt?*

Bei einer Fällung von geschützten Bäumen auf nicht unterkellertem Areal werden üblicherweise wiederum Ersatzpflanzungen auf nicht unterkellertem Areal verfügt. Nur in wenigen Ausnahmefällen können auch Neupflanzungen auf unterkellertem Areal als Ersatzbäume angesehen werden. Standorte für Ersatzbäume müssen eine langfristige, artgerechte Entwicklung des Baumes zulassen.

Im Rahmen des Baubehrens am Oberen Batterieweg 56 wurde ein Gesuch für die Fällung von insgesamt 16 geschützten Bäumen eingereicht. Als Ersatz sollen wiederum 16 Bäume gepflanzt werden. Sämtliche Ersatzbäume sollen auf nicht unterkellertem Areal gepflanzt werden, sodass sich diese dank des vorhandenen Bodenanschlusses gut entwickeln können.

3. *Wäre – ausgehend von einer grundsätzlich wünschenswerten Einzelfallbeurteilung im Zusammenhang mit der anzustrebenden inneren Verdichtung – beim Oberen Batterieweg 56 eine zurückhaltendere Überbauung möglich? Anwohnende schlagen z.B. den Bau von zwei anstatt drei Wohnblöcken vor, wodurch die Bäume erhalten werden könnten.*

Eine solche Projektanpassung müsste auf Wunsch der Bauherrschaft stattfinden. Im Baubewilligungsverfahren wird nur das Projekt beurteilt, das beantragt wird.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, das Gespräch mit dem Investor und den Anwohnenden bezüglich einer angemessenen Überbauung unter Berücksichtigung des Baumschutzes zu suchen?*

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird der Baumschutz gebührend berücksichtigt. Der Regierungsrat ist aber nicht befugt einer Bauherrschaft, die alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben einhält, einen Bauentscheid vorzuenthalten. Das Einwirken auf einen privaten Bauherren oder

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

eine private Bauherrin, wie es in der vorliegenden Anfrage gewünscht wird, ist dem Regierungsrat deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin